

KNOW YOUR RIGHTS INITIATIVE E.V.

Wohnungsdurchsuchungen

Verfasser:innen:

Kim Chi Tran, Linda Schuster, Tim Henningsen



KNOW YOUR RIGHTS INITIATIVE E.V.

/SCHUTZ DER EIGENEN WOHNUNG

Schutz der Wohnung durch die Verfassung: Art. 13 Grundgesetz

Wohnungsbegriff: nicht nur Wohnung als Objekt, sondern die Privatheit der Räumlichkeiten wird geschützt - auch Hotelzimmer oder Arbeitsräume.

Nicht darunter fallen Räumlichkeiten, die keinen privaten Rückzugsort darstellen können, wie Wartebereiche in Bahnhöfen und Behörden.

Geschützt sind die Wohnungsinhaber:innen.

Darunter fallen alle Personen, die tatsächliche Gewalt über die Räumlichkeiten ausüben, also Mieter:innen und ihre Angehörigen.

Der Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung wird durch **zwingende Verfahrensvorschriften des Richtervorbehalts** (der Richter ist für Maßnahmen und Entscheidungen zuständig) verstärkt.

Ausnahmen nur bei Gefahr im Verzug - Gefahr im Verzug liegt erst dann vor, wenn ein Abwarten bis zum Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses den Zweck und Erfolg der Durchsuchung gefährden würde.

/WANN DARF DIE POLIZEI DURCHSUCHEN?

Gefahrenabwehr, Art. 23 PAG (Polizeiaufgabengesetz)

Strafverfolgung, § 102 StPO: Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtigt wird, oder Auffinden von Beweisen im Zusammenhang mit einer Straftat.

Bei Vorliegen eines Durchsuchungsbeschlusses müssen Zweck und Ziel der Durchsuchung, die abzuwehrende Gefahr oder Straftat angegeben werden. Wird nach konkreten Beweismitteln gesucht, müssen diese näher spezifiziert und der Zeitraum der Durchsuchung festgelegt werden.

Bei Gefahr im Verzug muss am Ende der Durchsuchung ausdrücklich eine sog. Durchsuchungsbescheinigung verlangt werden. Darin müssen Dienststelle, Grund, Zeitpunkt, Ergebnis und die bei der Durchsuchung sichergestellten Gegenstände angegeben werden.

Einwilligung

- Muss vor der Maßnahme vorliegen und die Person muss psychisch und rechtlich fähig sein.
- Bei Minderjährigen: ab 13 Jahre alt
- Man ist rechtlich nicht dazu verpflichtet.

Tages- und Nachtzeit

- Wohnungsdurchsuchungen dürfen sowohl am Tag als auch in der Nacht stattfinden.
- Nachts gelten aber strengere Bedingungen für die Erlaubnis zur Durchsuchung von Wohnungen.
- Zur **Nachtzeit (21 bis 6 Uhr)** dürfen Wohnungen nur wegen Gefahr im Verzug, bei Verfolgung auf frischer Tat und zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut durchsucht werden.

/WAS DARF DIE POLIZEI MACHEN?

Betreten: Zugang zur Wohnung erhalten und dort bleiben, bis Zweck erreicht wird.

Die Polizei darf sich einen Eindruck von der Wohnung machen, ohne etwas anzufassen = **kein Durchsuchungsbeschluss erforderlich.**

Durchsuchen: Gezielt wird nach Sachen oder Personen gesucht, die der / die Wohnungsinhaber:in nicht freiwillig bekannt geben oder herausgeben will.

Die Polizei braucht dafür normalerweise einen Gerichtsbeschluss, außer es besteht Gefahr im Verzug.

Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt ihrer Anordnung und während ihrer Dauer verhältnismäßig sein (dabei sind die Schwere der Straftat, die Bedeutung der gesuchten Sachen als Beweismittel und der Grad des Verdachts, sie zu finden, besonders wichtig).

Wenn eigene Gegenstände beschädigt sind, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden.

/SICHERSTELLUNG UND BESCHLAGNAHME

Sicherstellung und Beschlagnahme: die Entstehung eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses durch Wegnahme der tatsächlichen Verfügungsbefugnis des / der Inhaber:in.

- Sofern bei der Durchsichtung Gegenstände mitgenommen werden, können Betroffene sich in dem Moment nicht dagegen wehren.
- Nach der Wegnahme **sollte ausdrücklich widersprochen werden**, wenn kein gerichtlicher Beschluss zur Beschlagnahme vorliegt. **Dann muss die Polizei binnen drei Tagen eine gerichtliche Bestätigung dafür einholen.**
- **Passwörter/Pins/Face-ID müssen nicht „herausgegeben“ werden.**

/RECHTSSCHUTZ

Gegen die Wohnungsdurchsichtung: Wenn man glaubt, die Wohnungsdurchsichtung wäre rechtswidrig, dann muss die Fortsetzungsfeststellungsklage analog vor dem Verwaltungsgericht (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) erhoben werden.

Gegen die Sicherstellung/Wegnahme: Eine Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Sicherstellung (Klagefrist: 1 Monat ab Bekanntgabe der Anordnung, §§ 42 I Alt. 1, 74 I 2 VwGO).

Rückgabe der weggenommenen Sachen: Wenn gegen die Sicherstellungsanordnung keine Rechtsmittel eingelegt werden oder wenn sie ursprünglich rechtmäßig war und **später ein Rückgabeanpruch** geltend gemacht wird, weil ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, sollte **eine Leistungsklage** erhoben werden. Diese hat zwar keine Frist, sollte aber dennoch zügig erfolgen.

/CHECKLISTE

- **Ruhig bleiben**, der Durchsichtung nicht zustimmen, aber den Zugang nicht blockieren.
- **Anwältin/Anwalt einschalten**, Beamt:innen können trotzdem anfangen, aber man darf eine/n Rechtsberaterin hinzuziehen.
- **Durchsuchungsbeschluss und Kopie verlangen** (bei Fehlen einer Kopie selbst ein Foto machen).
- Wenn Angehörige oder nahestehende Personen anwesend sind, darauf bestehen, **dass sie als Zeuge/Zeugin bleiben dürfen.**

- **Dienstausweise vorzeigen lassen** und Namen der Beamt:innen selbst aufschreiben
- **Wenn es um eine Straftat geht:** Achten Sie darauf, ob Ihnen Ihre Rechte und Pflichten als Beschuldigte:r oder als Zeuge/Zeugin erklärt werden.
- **Vorsicht bei Smalltalk**, keine Angaben zur Sache zu machen.
- **Kopien von allen Beschlüssen.**
- **Eigenes Gedächtnisprotokoll** vom Ablauf der Durchsichtung erstellen.



Hinweis: Die Know Your Rights Initiative e.V. ist ein studentischer und gemeinnütziger Verein. Alle von uns veröffentlichten Inhalte werden von Expert:innen sorgfältig geprüft, sie ersetzen jedoch nicht die Rechtsberatung durch eine/n qualifizierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

KONTAKT

info@kyrimunich.com
kyrimunich.com

